

Der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) hat seinen Namen um den Zusatz Sachwalter erweitert. Die Erweiterung des Vereinsnamens vollziehe die Fortentwicklung des Insolvenzverwalterberufs nach, die sich durch eine kontinuierliche Erweiterung der funktionalen Aufgaben in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren auszeichne, schreibt der VID. Das Aufgabenspektrum des Insolvenzverwalters habe sich in den letzten 20 Jahren umfassend geändert. Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter nähmen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren regelmäßig auch die Funktion des Sachwalters ein. Seit Anfang des Jahres kämen nun noch die Aufgaben als Restrukturierungsberater und Sanierungsmoderator hinzu, erläutert VID-Vorsitzender *Christoph Niering* (s. PM VID vom 9.8.2021). All diesen Funktionen sei gemein, dass die Amtsträger gerichtlich bestellt werden, geeignet und unabhängig seien. Für diese Funktionen bedürfe es gemeinsamer Kriterien und gesetzlicher Vorgaben für die Berufszulassung und die Berufsausübung. „Unser Berufsverband tritt seit Jahren für die Schaffung eines allgemeinverbindlichen Berufsrechts ein, das diese Amtsträger klaren und anspruchsvollen Regelungen unterwirft. Wir bedauern, dass das Vorhaben, ein Berufsrecht zu schaffen, in dieser Legislatur aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt wurde. Wir hoffen, dass der Gesetzgeber die nötige Kraft findet, dies in der kommenden Legislaturperiode endlich umzusetzen“, so *Niering*.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: „Enge Bestpreisklauseln“ von Booking.com sind unzulässig

a) Die von einer Hotelbuchungsplattform verwendete „enge Bestpreisklausel“, die zwar günstigere Preise auf anderen Online-Reservierungsportalen oder, sofern dafür keine Online-Werbung oder -Veröffentlichung erfolgt, auch „offline“, erlaubt, Hotels jedoch daran hindert, ihre Zimmer auf den eigenen Internetseiten zu niedrigeren Preisen oder besseren Konditionen anzubieten als auf der Plattform, stellt keine von der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgekommene Nebenbestimmung dar.

b) Die von Booking.com verwendete „enge Bestpreisklausel“ erfüllt nicht die Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 101 Abs. 3 AEUV, weil die mit der Bekämpfung des Trittbrettfahrens allenfalls verbundenen Vorteile die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen in Form der erheblichen Behinderung des plattformunabhängigen Online-Eigenvertriebs der Hotels jedenfalls nicht ausgleichen, die sich daraus ergeben, dass die Hotels ihre Online-Angebote so bepreisen müssen, als wären sie mit den Kosten des plattformgebundenen Vertriebs belastet.

BGH, Beschluss vom 18.5.2021 – KVR 54/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1921-1**

unter www.betriebs-berater.de

➔ Die Entscheidung wird in einer der kommenden Ausgaben des BB mit einem Kommentar von Galle veröffentlicht.

BGH: Dieselskandal – Grenzen der Ersatzlieferung bei einem Nachfolgemodell

Einem Fahrzeug fehlt die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, wenn es bei Übergabe an den Käufer mit einer – den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierenden – Abschaltvorrichtung im

Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG versehen ist, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG unzulässig ist. Denn in einem solchen Fall besteht eine (latente) Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde, so dass der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133).

BGB § 439 Abs. 1 Alt. 2, §§ 133, 157

a) Die Lieferung einer mangelfreien Sache gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB beschränkt sich nicht zwangsläufig auf eine mit dem Kaufgegenstand (abgesehen von der Mangelhaftigkeit) identische Sache.

b) Vielmehr hängt die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung bei Unmöglichkeit der Lieferung einer dem Kaufgegenstand vollständig entsprechenden (mangelfreien) Sache im jeweiligen Einzelfall entscheidend davon ab, ob und wodurch nach dem durch interessengerechte Auslegung zu ermittelnden Willen der Parteien (§§ 133, 157 BGB) bei Vertragsschluss eine Nachlieferung in Betracht kommen sollte (im Anschluss an Senatsurteile vom 7. Juni 2006 – VIII ZR 209/05, BGHZ 168, 64 Rn. 23; vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18, BGHZ 224, 195 Rn. 41; Senatsbeschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 30 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 21. November 2017 – X ZR 111/16, NJW 2018, 789 Rn. 8).

c) Eine Ersatzlieferung ist nach der – die beiderseitigen Interessen in den Blick nehmenden – Vorstellung der Parteien daher grundsätzlich bereits dann möglich, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und – funktionell sowie vertragsmäßig – gleichwertige ersetzt werden kann (im Anschluss an Senatsurteile vom 7. Juni 2006 – VIII ZR 209/05, BGHZ 168, 64 Rn. 23; vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18, BGHZ 224, 195 Rn. 41; Senatsbeschluss vom

8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 30 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 21. November 2017 – X ZR 111/16, NJW 2018, 789 Rn. 8).

Entscheidend ist dabei letztlich, ob und in welchem Umfang der Verkäufer – nach dem im jeweiligen Fall zu ermittelnden übereinstimmenden Willen der Parteien – bei Vertragsschluss eine Beschaffungspflicht für den Fall einer Nacherfüllung übernommen hat (im Anschluss an Senatsurteile vom 17. Oktober 2018 – VIII ZR 212/17, BGHZ 220, 77 Rn. 20; vom 24. Oktober 2018 – VIII ZR 66/17, BGHZ 220, 134 Rn. 40; vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18, aaO; Senatsbeschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, aaO).

d) Ist lediglich ein Nachfolgemodell der erworbenen Sache (insbesondere eines Fahrzeugs) lieferbar, kann bei der gebotenen nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung die den Verkäufer eines Verbrauchsguts treffende Beschaffungspflicht im Hinblick darauf, dass der Verbraucher eine Nutzungsentschädigung für die fortlaufend an Wert verlierende mangelhafte Kaufsache nicht zu zahlen hat, von vornherein nicht zeitlich unbegrenzt gelten.

Eine Austauschbarkeit von Kaufgegenstand und Ersatzsache ist beim Verbrauchsgüterkauf – vor allem beim Kauf von Fahrzeugen, die bereits nach kurzer Zeit einen deutlichen Wertverlust erleiden – grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn der Verbraucher sein Nachlieferungsbegehren innerhalb eines in der Länge der regelmäßigen kaufrechtlichen Verjährungsfrist (zwei Jahre – § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) angelegten Zeitraums – beginnend ab dem für die Willensbildung maßgeblichen Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses – geltend macht (Fortentwicklung von Senatsbeschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, aaO).

BGH, Urteil vom 21.7.2021 – VIII ZR 254/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1921-2**

unter www.betriebs-berater.de